

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

106

29. Okt. 1970

Gesetz ZPO §§ 286, 404, BGB § 626

Leitsätze

Die Auswahl und die Anzahl der zuzuziehenden Sachverständigen liegt im richterlichen Ermessen des Tatsachengerichtes. Das Revisionsgericht hat nur nachzuprüfen, ob etwa das Berufungsgericht durch Ablehnung des Antrages einer Partei auf Zuziehung weiterer Sachverständiger sein Ermessen mißbraucht und damit die allgemein ihm nach § 286 ZPO obliegende Pflicht zur Sachaufklärung verletzt hat (in Anlehnung an BGHZ 44, 75 [80] u. NJW 1953, 659)

Aktenzeichen. 2 AZR 497/69

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1970 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

106

Verkündet
am 20. Oktober 1970
gez. Kistner,
angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der
mundlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1970 durch den Vize-
präsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling
und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter
Worner und Schwarz für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. August 1969
- 4 Sa 214/62 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der 1915 geborene Kläger war von 1951 an Leiter der Röntgen-
abteilung in dem von der Beklagten betriebenen St. Johannes-
Hospital in D. Ihn war vertraglich die alleinige

Röntgenkompetenz im Krankenhaus eingeräumt. Die alten Ärzte,
die bei der Einstellung des Klägers noch selbst geröntgt hatten,
behielten bis zu ihrem Ausscheiden ihre Teil-Röntgenkompetenz.
Aber für die Zukunft hatte sich die Beklagte dem Kläger gegen-
über verpflichtet, in neue Verträge mit leitenden Ärzten und
Chefarzten den Vermerk aufzunehmen, daß röntgenologische und
strahlentherapeutische Tätigkeit unter die alleinige Kompetenz
des Leiters des Röntgeninstituts und der Strahlenabteilung
falle.

Der Kläger betrieb, wie ihm vertraglich zugestanden war,
außerhalb des Krankenhauses eine Privatpraxis. Hinsichtlich des
Entgelts für seine Tätigkeit im Krankenhaus war vereinbart, daß
er für seine therapeutischen und diagnostischen Leistungen das
Recht der freien eigenen Liquidation habe und daß er für die
Fälle, in denen derartige Leistungen durch Pauschalpflegesätze
abgegolten werden, eine Pauschalvergütung erhalten solle, die
im Durchschnitt zuletzt bei etwa 850,- DM brutto monatlich lag.
Außerdem hatte er wieder gewisse Beträge an die Beklagte für
die Kosten der Beklagten, die dieser durch die freiberufliche
Tätigkeit des Klägers entstanden, zu entrichten. Nach Ablauf
der Probezeit sollte der Vertrag bis zum Quartalsschluß nach
der Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers laufen und
vorher nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden können. Als
solche sollen nach dem Vertrage (§ 2) gelten:

1. Ein wesentlicher Verstoß des Arztes gegen die
übernommenen Vertragspflichten
2. Tatsachen, die den Fortbestand oder die Entwicklung
des Krankenhauses betreffen oder eine durch die
örtlichen Verhältnisse bedingte Umstellung oder
wesentliche Einschränkung desselben
3. Religios-sittliche Tatbestände "

Im Frühjahr 1959 wollte die Beklagte eine neurologische
Abteilung einrichten. Der von ihr dafür als Chefarzt in Aus-



sicht genommene Neurologe machte zur Bedingung, daß ihm auf seinem Fachgebiet die Röntgenkompetenz eingeräumt werde. Eine Einschränkung seiner Röntgenkompetenz lehnte der Kläger ab, die Einrichtung einer neurologischen Abteilung unterblieb. Als die Beklagte 1960 aus der Kinderabteilung ihres Krankenhauses, die bis dahin von sog. Belegärzten betreut worden war, eine selbständige Abteilung mit festangestelltem Chefarzt machte, ergab sich erneut ein Streit um die alleinige Röntgenkompetenz des Klägers. Der von der Beklagten als Chefarzt ausgewählte Kinderfacharzt Dr. Z. verlangte u. a. unter Hinweis darauf, daß seine kleinen Patienten zur Vermeidung von Ansteckungen nicht in die allgemeine Röntgenabteilung transportiert werden dürften, eine eigene Röntgeneinrichtung für seine Kinderabteilung. Das räumte ihm die Beklagte ein und übertrug ihm die Befugnis zu eigenständiger röntgenologischer Tätigkeit auf seinem Fachgebiet. Zu einer Einigung zwischen den beiden betroffenen Ärzten – dem Kläger und Dr. Z. – sowie mit der Beklagten kam es nicht.

Die Beklagte kündigte dem Kläger am 26. Juni 1961 das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1961. Als Kündigungsgründe gab sie unnachgiebiges Verhalten des Klägers in der Röntgenfrage und angebliches Fehlverhalten des Klägers gegenüber den übrigen Ärzten, sonstigen Mitarbeitern und der Beklagten an.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage

- 1) Das durch den Vertrag vom 6. 9. 1951 begründete Vertragsverhältnis der Parteien wird durch die mit Schreiben der Beklagten vom 26. 6. 1961 ausgesprochene Kündigung zum 30. 9. 1961 nicht aufgelöst.
- 2) Der Beklagten wird aufgegeben, die außerhalb des zentralen Röntgeninstituts aufgestellten Röntgengeräte, nämlich das in der Kinderabteilung installierte Gerät sowie den in der Chirurgie Abteilung aufgestellten Bildwandler, der alleinigen Kompetenz des Klägers zu unterstellen.

Er hat seinen Feststellungsantrag noch mit erstreckt auf eine



am 11. Oktober 1961 erklärte fristlose Kündigung. Außerdem hat er noch auf Zahlung und Gewährung der bisherigen Arbeitsmöglichkeit im Krankenhaus geklagt.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 26. März 1962 - die übrigen Anträge des Klägers zunächst beiseitelassend - festgestellt, daß die Kündigungen vom 26. Juni und 11. Oktober 1961 unwirksam sind und das Arbeitsverhältnis über den 11. Oktober 1961 hinaus fortbesteht.

Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 20. Juli 1962 zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht dieses Urteil aufgehoben.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme erneut die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils erstrebt.

Entscheidungsgründe

1. Das Landesarbeitsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Kläger seinen vertraglichen Pflichten zur Versorgung der Krankenhauspatienten und zur Ausbildung und Beaufsichtigung des ihm unterstellten Personals sowie den Wünschen anderer Krankenhausabteilungen auf Durchführung von Röntgenuntersuchungen stets nachgekommen ist.

Auf Grund dieser Feststellungen ist das Landesarbeitsgericht zu dem Schluß gekommen, daß auf die Bestimmung in § 2 Ziff. 1 des Vertrages - wesentlicher Verstoß des Arztes gegen die übernommenen Vertragspflichten - die außerordentliche Kündigung der Beklagten nicht gestützt werden kann. Das gleift die Revision nicht an.

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, daß durch das Beharren des Klägers auf seiner alleinigen Röntgenkompetenz der Fortbestand oder die Entwicklung des Krankenhauses nicht behindert worden sei. Es habe 1951 im Interesse der Entwicklung des Krankenhauses gelegen, dem Kläger als dem Leiter der Röntgenabteilung die alleinige Röntgenkompetenz



zu übertragen. Daran habe sich auch in der Zeit bis zum Ausspruch der Kündigung im Jahre 1961 nichts geändert. Die zunehmende Spezialisierung werde sinnvollerweise zu Untergliederungen der Röntgenabteilung führen, aber nicht zur Rückeingliederung aufgeteilter Röntgenbereiche in die einzelnen Fachabteilungen der Inneren Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Neurologie und Urologie. Durch das Röntgenmonopol der Röntgenabteilung werde die sachkundige diagnostische und therapeutische Versorgung der Kranken am besten gewährleistet. Die Beklagte habe die Möglichkeit gehabt, für die geplante Neurologische Abteilung und die Kinderabteilung je einen Facharzt zu finden, der nicht auf einer eigenen Röntgenkompetenz bestanden hätte. Die Beklagte habe somit nicht den Beweis erbracht, daß sie durch die ausschließliche Röntgenkompetenz des Klagers an der Einstellung geeigneter Chefarzte und auch sonst in der Weiterentwicklung des Krankenhauses gehindert gewesen sei.

Hierfür hat sich das Landesarbeitsgericht auf das Gutachten von Professor Dr. S. gestützt und außerdem auch noch zu dessen Bekräftigung auf das zuvor eingeholte Gutachten der gesamten Medizinischen Fakultät der Universität Marburg verwiesen.

Die Revision rügt es als einen Verstoß gegen §§ 139, 286, 291 ZPO, daß das Landesarbeitsgericht nicht nach dem Antrage der Beklagten noch außer dem von Professor S., einem Röntgenologen, erstatteten Gutachten je ein Gutachten eines Neurologen, Urologen, Padiaters und Chirurgen zur Frage, ob die Beibehaltung der alleinigen Röntgenkompetenz die Entwicklung des Krankenhauses hemme, beigezogen hat. Auch sei es in sich widerspruchsvoll, daß das Landesarbeitsgericht auf das von ihm verworfene Gutachten der Medizinischen Fakultät der Universität in Marburg noch unterstützend verwiesen habe.

Diese Rügen greifen nicht durch.

Genauso wie es im freien richterlichen Ermessen liegt, die Begutachtung durch einen Sachverständigen anzuordnen (§ 144 ZPO), erfolgt auch die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch das Prozeß-



gericht (§ 404 ZPO) Das Gericht kann, wie § 404 Abs 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich hervorhebt, sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken, auch kann es zunächst ernannte Sachverständige durch andere ersetzen

Durch diese Bestimmung ist aber noch nicht schon jede Revisionsrüge hinsichtlich der Wahl und Zahl der Sachverständigen ausgeschlossen Es kann durchaus sein, daß ein Gericht, wenn es etwa einen Sachverständigen aus einem falschen Sachgebiet ausgesucht hat, damit die Grenzen des ihm in § 404 ZPO eingeräumten Ermessens überschritten und so seine in der Grundnorm des § 286 ZPO niedergelegte Pflicht zur allseitigen Sachaufklärung verletzt hat (vgl hierzu BGH NJW 1953, 659 Nr 2). Es konnte auch sein, daß das eingeholte Gutachten mit schwerwiegenden inhaltlichen Mängeln behaftet wäre, etwa wenn der Sachverständige von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen ausgegangen wäre oder die ihm vorliegenden Unterlagen nicht sachgemäß verwertet hatte (vgl BGH 44, 75 [80])

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor Das Landesarbeitsgericht hatte zunächst ein Gutachten bei der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg eingeholt Dieses war erstattet worden von dem Dekan sowie den jeweiligen Ordinarien für Chirurgie, Neurologie, Pädiatrie und Radiologie Es kam (vgl S 5/6) zu dem Ergebnis, die wissenschaftliche Erkenntnis habe sich in der Zeit zwischen 1951 und 1961 nicht dahin geändert, daß sie eine Beschneidung der Röntgenkompetenz des Leiters einer zentralen Röntgenabteilung notwendig erscheinen lasse Dieses Gutachten erachtete das Landesarbeitsgericht, wie sein Beschluß vom 22 September 1967 ergibt, als unbrauchbar, "weil es nur allgemeine Beurteilungen ohne Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse am Krankenhauses der Beklagten enthalte, keine ausreichenden Begründungen gebe, sich weitgehend auf eine rechtliche Würdigung des Streitgegenstandes der Parteien stütze und einige Fragen überhaupt nicht beantworte" Das Landesarbeitsgericht hat daraufhin das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesundheitsabteilung, gebeten, ihm einen neuen Gutachter zu benennen, und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gutachter in



dem Streit um die Frage der Zentralisierung oder Dezentralisierung der Röntgenkompetenz neutral sein und sich auch mit den besonderen Verhältnissen im Krankenhaus der Beklagten vertraut machen müsse. Daraufhin benannte der Innenminister den Direktor des Röntgeninstituts und der Strahlenklinik im Klinikum der Universität Münster, Professor Dr. S. Das Gericht ernannte ihn zum Sachverständigen. Die Beklagte äußerte Bedenken, daß das Gutachten allein von einem Röntgenologen erstattet werden sollte, und lehnte deshalb Prof. Dr. S. als alleinigen Gutachter ab. Das Landesarbeitsgericht hat das Gesuch der Beklagten auf Ablehnung des Sachverständigen zurückgewiesen, nachdem Prof. Dr. S., hierzu befragt, geantwortet hatte, die nötige fachliche und berufliche Unbefangenheit zu besitzen, er fühle sich - übrigens von Haus aus Internist - bei der Erstattung des Gutachtens nicht als Fachröntgenologe, sondern als erfahrener Krankenhausleiter und Hochschullehrer sowie als Mitglied der Bundesärztekammer sowie verschiedener Gremien einzelner Bundesministerien. Er hat dann nach Besichtigung des Krankenhauses sein Gutachten erstattet und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die wissenschaftliche Entwicklung in der Zeit zwischen 1951 und 1961 kein Angehen von der alleinigen Röntgenkompetenz des Leiters der Röntgenabteilung erfordere und daß die Entwicklung des Krankenhauses durch diese nicht gehemmt worden sei. Er hat dabei auch auf die Empfehlung des Deutschen Städtetages zur Röntgendiagnostik und Strahlentherapie (Das Krankenhaus 1956 S. 555 f.) verwiesen, in der es zum Schluß zusammenfassend heißt, es könne zweckmäßig sein, wenn das zentrale Röntgeninstitut in einzelnen Abteilungen Außenstellen errichte und betreibe. Wesentlich aber sei, daß alle Abteilungen des Strahleninstituts hinsichtlich des ärztlichen und technischen Personals sowie hinsichtlich der Geräte und sonstigen Einrichtungen dem verantwortlichen Facharzt für Röntgenologie und Strahlentechnik unterstellt seien. Ebenso hatte Prof. Dr. S. verwiesen auf einen zu ähnlichen Ergebnissen kommenden Forschungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1963 über Vorschläge zur Organisation von Strahlenabteilungen sowie eine

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sich mit dem gleichen Thema beschäftigende Denkschrift der Hochschule Ulm. Zu den Angriffen der Beklagten gegen sein Gutachten hat Prof. Dr. S. auf Ersuchen des Landesarbeitsgerichts noch eingehend Stellung genommen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Beklagten, sich noch ein weiteres Gutachten von je einem Neurologen, Urologen, Radiater und Chirurgen erstatten zu lassen, mit der Begründung abgelehnt, daß das von Prof. Dr. S. erstattete Gutachten sich in Übereinstimmung mit dem von der Universität Marburg eingeholten Kollegialgutachten befinde und sich mit der Empfehlung des Deutschen Städtetages decke. Die Einwendungen der Beklagten seien nicht auf dem Vorwurf unzureichender Sachkenntnis, sondern auf den mangelnden Unbefangenheit und Neutralität gestützt. Es gebe aber keinen Erfahrungssatz, daß der Fachmann auf seinem Spezialgebiet gehindert sei, mit der nötigen Distanz eine sachliche und neutrale Stellungnahme abzugeben. Sonst könnten Prozesse, in denen der Fachmann über einen anderen der gleichen Fachrichtung ein Gutachten erstatten muß, gar nicht entschieden werden. Zweifel seien erst angebracht, wenn ein konkreter Anhaltspunkt vorliege, aus dem auf mangelnde Unbefangenheit und Neutralität des Gutachters zu schließen sei.

Diese Darlegungen im angefochtenen Urteil zeigen, daß sich das Gericht seiner allgemeinen Pflicht aus § 286 ZPO zur allseitigen Sachaufklärung durchaus bewußt war und sich im Rahmen des ihm in § 404 ZPO bei Einsetzung und Auswahl eines Sachverständigen eingeräumten richterlichen Ermessens gehalten hat, wenn es den ihm vom Innenminister als neutralen und für die Gesamtheit der gestellten Fragen kompetenten Prof. Dr. S. als Sachverständigen gehört hat und nur diesen und dann sein Gutachten, das sich mit der Stellungnahme des Deutschen Städtetages deckte, seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat. In diesem Zusammenhang war es auch durchaus statthaft und nicht in sich widerspruchsvoll, auf das von je einem Chirurgen, Neurologen, Radiater, Urologen sowie dem Dekan der Medizinischen Fakultät erstattete Gutachten der Universität Marburg hinzuweisen. Das Landesarbeitsgericht hatte dieses Gutachten zwar als unbrauchbar bezeichnet, aber nicht wegen seiner Ergebnisse, sondern weil es

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

diese nicht ausreichend begründet hatte. Wenn aber nun eine Übereinstimmung im Ergebnis zwischen dem ersten Gutachten und dem eingehend begründeten zweiten Gutachten besteht, so dürfte das durchaus für das Gericht ein Anzeichen dafür sein, daß es nicht noch weitere fachärztliche Gutachten einzuholen brauchte.

In der Revisionsinstanz hat die Beklagte eine gutachtliche Stellungnahme des ersten Vorsitzenden des Berufsverbandes der Deutschen Fachärzte für Urologie überreicht. In dieser Stellungnahme heißt es auf Seite 3, man könne entgegen der von Prof. Dr. S. vertretenen Ansicht, der Zug der Zeit gehe dahin, die Radiologie in Subspezialabteilungen aufzugliedern, um dadurch den gesamten radiologischen Bereich in der radiologischen Monopolstellung zu halten, genausogut erwidern, es sei für den Kranken wie auch aus ökonomischen Gründen sinnvoller, dieses jeweilige subspezialisierte Röntgenfach dem einzelnen Spezialfach zuzuordnen. Diese von der Beklagten überreichte Stellungnahme ergänzt und präzisiert ihre prozessuale Rüge durch den dazugehörigen Vortrag, wie dann voraussichtlich die als unterlassen gerugte weitere Beweisaufnahme ausgefallen wäre. Gerade daraus ergibt sich aber ihre Unbegründetheit. Wenn es sich in diesem Rechtsstreit darum handeln würde, erstmalig die Röntgenkompetenzen festzulegen, so wäre es wohl die Aufgabe des Gerichts gewesen, auch noch die Vertreter anderer Fachrichtungen zu Wort kommen zu lassen, um dann abschließend zu entscheiden, welcher der beiden - nach Ansicht des Urologen in der von der Beklagten eingereichten Stellungnahme - "genausogut" zu vertretenden Lehrmeinungen der Vorzug zu geben sei.

Hier aber handelt es sich darum, ob der Kläger mit seinem Beharren auf der ihm vertraglich eingeräumten alleinigen Röntgenkompetenz die Entwicklung des Krankenhauses gehemmt und dadurch Veranlassung gegeben hat, den auf seine Lebenszeit unkurbar angelegten Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Diese Frage konnte das Landesarbeitsgericht ohne Partei-verstoß allein auf Grund des ausführlichen Gutachtens von Prof. Dr. S. beantworten und dabei auch ohne inneren



Widerspruch auf das im ubrigen abgelehnte Kollegialgutachten der Medizinischen Fakultät in Marburg verweisen, das zum gleichen Ergebnis gekommen war

3 Das Landesarbeitsgericht hat sich weiterhin die Frage gestellt, ob es dem Klager anzulasten sei, daß es zwischen ihm und dem Leiter der Kinderabteilung zu keiner Einigung gekommen ist. Das Landesarbeitsgericht hat die Beweisaufnahme dahin gewürdigt, es lasse sich nicht mehr feststellen, auf wen die mangelnde Einigung zurückzuführen sei, es lasse sich nicht von der Hand weisen, daß eine mögliche Einigung zwischen Dr. Z. und dem Klager allein durch den Gang der Ereignisse unmöglich geworden sei.

In diesen Erwägungen sieht die Revision wiederum einen Verstoß gegen §§ 139, 286, 291 ZPO. Sie meint: Wenn das Landesarbeitsgericht diese Frage noch nicht durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Z. als im Sinne der Beklagten geklärt angesehen habe, so hätte es den Klager als Partei vernehmen müssen. Dieser hätte dann bestätigen müssen, daß er - wie schon Dr. Z. als Zeuge ausgesagt hatte -, dessen Vorschlag, gewissermaßen als Assistent des Klagers die Röntgendiagnostik bei Kindern durchzuführen, abgelehnt habe. Der vom Landesarbeitsgericht hierzu vermischten Erörterung sekundärer Fragen, wie der Haftung und der Liquidation, habe es angesichts der absoluten Weigerung des Klagers gar nicht bedurft. Ebenso sei die mangelnde Einigung mit der Beklagten eindeutig deshalb auf den Klager zurückzuführen, weil er Einigungsverhandlungen mit der Beklagten nur auf der Basis absoluter Vertragstreue habe führen wollen.

Diese Rügen genügen schon kaum den prozessualen Vorschriften, auch greifen sie in die freie richterliche Beweiswürdigung ein. Vor allem aber verkennen sie wieder ganz, daß der Klager einen auf Lebenszeit unkundbaren Vertrag mit der Beklagten hat, in dem ihm die alleinige Röntgenkompetenz zugestanden worden ist. Da die Beklagte zunächst sogar die Gültigkeit des Vertrages in Zweifel gezogen hatte, war es dem Klager nicht zu verargen, auf Einigungsverhandlungen nur unter Zugrundelegung des Vertrages eingehen zu wollen und absolute Vertragstreue von der Beklagten zu fordern. Wenn die

1 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagte nun schon - entgegen dem mit dem Kläger abgeschlossenen Verträge - dem neuengestellten Radiater eine Teil-Röntgenkompetenz eingeräumt hatte, so wäre es ihre Aufgabe gewesen, mit dem Kläger dahin zu verhandeln, daß er diesen Einbruch in seine Rechte noch nachträglich genehmigte oder doch wenigstens hinnahm. Wenn sie es statt dessen den betroffenen Ärzten überließ, miteinander zu einer Einigung zu kommen und diese zu einer solchen nicht kamen, so kann sie die mangelnde Einigung, selbst wenn an ihr der Kläger schuld gewesen sein sollte, nicht in der Weise dem Kläger anlasten, hierin einen wichtigen Grund zur Aufkündigung des bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers abgeschlossenen Vertrages zu nehmen. Insoweit hat sie nicht einmal schlussig einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dargestellt. Sie hätte dann schon einen alle, auch alle sekundären Fragen losenden exakten Vorschlag, vielleicht sogar, falls deren Voraussetzungen vorgelegen hätten, verbunden mit einer Änderungskündigung machen sollen, hätte aber nicht dem Kläger, der auf die Einstellung des Kinderarztes mit Teilröntgenkompetenz seinerseits noch gar nicht mit gerichtlichen Schritten oder ähnlichem, höchstens mit Mißfallen reagiert hatte, das praktisch auf Lebenszeit unkündbar angelegte Vertragsverhältnis außerordentlich aufkündigen dürfen.

Mit Recht hat daher das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Teilurteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Thomas

A. Worner

Schwarz

